

STADT TETTANG

Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städt. Kindertagesstätten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 25.01.2012 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 07.11.2017 und §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch, zuletzt geändert am 19.12.2018 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, zuletzt geändert am 18.12.2018 hat der Gemeinderat am 22.07.2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städt. Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benützung der Kindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertagesstätte bzw. die Ganztagesbetreuung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit (ausgenommen für den Monat August) und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich für die Gebührensschuldner für jedes Kind, das die Kindertagesstätte besucht, nach der Zahl der Kinder in der Familie des Gebührensschuldners.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Schoppenflaschen, Windeln, Hygieneartikel u.ä. bringen die Eltern mit.

Bei der Bemessung der Benutzungsgebühren werden alle Kinder, die im Haushalt leben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 3 Abs. 1 berücksichtigt. Stichtag für die erstmalige Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Anzahl der Kinder des Gebührensschuldners jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres.

Bei Veränderung während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes gilt als Stichtag der darauffolgende Monat; dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben.

Bei Kindern unter 3 Jahren ändert sich der Beitrag ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Für schulpflichtige Kinder, die im September bis zur Einschulung noch die Kindertagesstätte besuchen, ist eine anteilige wöchentliche Gebühr zu erheben; dies gilt auch für eine Ferienbetreuung.

Der Ferienmonat August ist jeweils gebührenfrei.

(3) In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen von weniger als 1 Monat) ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z. B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll. Eine Ermäßigung des Beitrages während der Ferien erfolgt nicht.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn eines jeden Monats.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Mit dem Einzug der Gebühr ist die Kindergarten-Leiterin betraut.

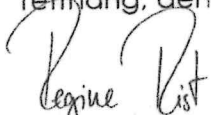
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Tettmang, den 24.07.2026



Regine Rist, Bürgermeisterin

KitaJahr 2026/2027		ab 3 Jahre	bis 3 Jahre
		ab 1. September 2026 € / Monat	ab 1. September 2026 € / Monat
RG	1 Kind	181 €	
	2 Kinder	141 €	
	3 Kinder	96 €	
	4 Kinder und mehr	32 €	
VÖ 30	1 Kind	199 €	414 €
	2 Kinder	155 €	319 €
	3 Kinder	106 €	220 €
	4 Kinder und mehr	35 €	74 €
VÖ 34,5	1 Kind	272 €	566 €
	2 Kinder	212 €	436 €
	3 Kinder	144 €	299 €
	4 Kinder und mehr	48 €	102 €
GT 38,5	1 Kind	303 €	631 €
	2 Kinder	236 €	486 €
	3 Kinder	161 €	334 €
	4 Kinder und mehr	54 €	113 €
GT 46,5	1 Kind	366 €	763 €
	2 Kinder	285 €	588 €
	3 Kinder	194 €	404 €
	4 Kinder und mehr	65 €	137 €

Mittagessen	Tage/Woche	Pauschale
	5	73,50
	4	59,00
	3	44,00
	2	29,50
	1	15,00

KitaJahr 2026/2027		ab 3 Jahre	bis 3 Jahre
		ab 1. September 2027 € / Monat	ab 1. September 2027 € / Monat
RG	1 Kind	189 €	
	2 Kinder	146 €	
	3 Kinder	100 €	
	4 Kinder und mehr	33 €	
VÖ 30	1 Kind	208 €	448 €
	2 Kinder	161 €	345 €
	3 Kinder	110 €	237 €
	4 Kinder und mehr	36 €	80 €
VÖ 34,5	1 Kind	284 €	612 €
	2 Kinder	219 €	471 €
	3 Kinder	150 €	323 €
	4 Kinder und mehr	50 €	110 €
GT 38,5	1 Kind	316 €	682 €
	2 Kinder	244 €	525 €
	3 Kinder	167 €	361 €
	4 Kinder und mehr	55 €	122 €
GT 46,5	1 Kind	382 €	824 €
	2 Kinder	295 €	635 €
	3 Kinder	202 €	436 €
	4 Kinder und mehr	67 €	148 €

Mittagessen	Tage/Woche	Pauschale
	5	Berechnung nach Ausschreibung
	4	
	3	
	2	
	1	